

Beschlussanlage

Satzung für den Stadt Elternbeirat der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mannheim (FB Tageseinrichtungen für Kinder und FB Bildung)

§ 1 Aufgaben

1. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Kindertageseinrichtung für die Erziehung und Bildung der Kinder bestimmt die Tätigkeit des Stadt Elternbeirats (STEB)
2. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem STEB insbesondere,
 - die Anteilnahme der Eltern am Leben und in der Arbeit der Kindertageseinrichtung zu fördern;
 - das Interesse der Erziehungsberechtigten für das Geschehen in der Einrichtung und an Erziehungsfragen zu fördern;
 - Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Kindertageseinrichtung und deren Träger weiterzuleiten;
 - an der Beseitigung von Störungen der Arbeit in der Kindertageseinrichtung durch Mängel der äußeren Verhältnisse mitzuwirken;
 - für die Belange der Kindertageseinrichtung beim Träger und in der Öffentlichkeit einzutreten.
3. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, ist es notwendig, eine/n Vertreter/in in den Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied zu entsenden.

§ 2 Wahlen

1. Jeder Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung ist mit je einer Stimme (getrennt nach Krippe, Kindergarten, „Kernzeitgruppe“, Schülerhort) im STEB vertreten.
2. Der Elternbeirat entsendet eine/n Vertreter/in zu den Vollversammlungen des STEB. Es sollte auch eine/n Stellvertreter/in bestimmt werden.
3. Der STEB wählt in seiner ersten Vollversammlung einen Vorstand, bestehend aus mindestens 3, höchstens 15 Personen. Diese wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in die/der den STEB nach außen vertritt.
4. Der Vorstand muss auf Antrag einer/s Stimmberechtigten geheim gewählt werden. Werden mehr als 15 Personen vorgeschlagen, so gelten die 15 Personen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
5. Die Wahlen erfolgen für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des alten Vorstands endet mit der Wahl des neuen Vorstands.

§ 3 Sitzungen des STEB

1. Der STEB tritt nach Bedarf, bzw. auf Antrag von Elternbeiräten aus mindestens 6 Kindertageseinrichtungen, mindestens jedoch zweimal während seiner Amtszeit auf Einladung des Vorstands zusammen.
Die Einladung soll unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in schriftlicher Form den Elternbeiräten aller städtischen Kindertageseinrichtungen (FB Jugend und FB Bildung) 10 Tage vor dem Versammlungstermin zugesandt werden.
2. Die Sitzungen des STEB sind öffentlich.
3. Der STEB ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend sind.
4. Über jede Sitzung des STEB ist ein Protokoll zu führen.
5. Die Ausfertigungen des Protokolls sind den Elternbeiräten auf Wunsch zu übersenden.

§ 4 Arbeitskreise

1. Der STEB kann für besondere Aufgaben aus seiner Mitte Arbeitskreise bilden.
2. Die Arbeitskreise können zu ihrer Beratung sachverständige Personen, die nicht Mitglieder des STEB sind, hinzuziehen.
3. Die Arbeitskreise können keine eigenen Beschlüsse fassen; sie haben nur beratende Funktion.
4. Die Empfehlungen der Arbeitskreise können ohne Beschlussfassung des STEB durchgeführt werden, wenn dies vom Vorstand des STEB für sachdienlich angesehen wird.
5. Über die Sitzungen der Arbeitskreise ist ein Protokoll zu führen; die Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung der Annahme durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Mannheim in Kraft.